

Amtliche Bekanntmachung Marktflecken Villmar

Bauleitplanung des Marktfleckens Villmar, Ortsteil Weyer

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes für den Bereich lfd. Nr. 18 „Brühl“ Gemarkung Weyer

- hier:**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)**
 - **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs.2 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar hat in ihrer Sitzung am 09.09.2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes für den Bereich lfd. Nr. 18 „Brühl“, Gemarkung Weyer, beschlossen, sowie das öffentliche Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 18 für das Gartengebiet „Private Grünfläche, Eigentümergeärten“ mit Zweckbestimmung „Freizeit- und Grabegärten“ und zulässiger privater Brennholzlagerung bis max. 40 Raummeter, soll daher aus städtebaulichen Gründen in einem Teilbereich für die Flurstücke 88, 87 tlw. und 86 tlw. in der Flur 9 der Gemarkung Weyer aufgehoben werden.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da durch die Planung kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird, von einer Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nicht auszugehen ist. Der § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb nachfolgend genannter Fristen gegeben.

Dazu liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur Aufhebung teilweise mit der Begründung, die Angaben über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung enthält, in der Zeit vom

13. Dezember 2021 bis einschließlich 21. Januar 2022

während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt des Marktfleckens Villmar, König-Konrad-Straße 12, 65606 Villmar, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung ist am 24.12. und am 31. 12 2021 geschlossen.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Aufgrund der derzeitigen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie wird die Beteiligungsfrist auf 40 Tage ausgedehnt.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich/per E-Mail oder mündlich/fernmündlich zur Niederschrift bei Gemeinde Villmar vorgebracht werden.

Die amtliche Bekanntmachung ist vom Zeitpunkt ihres Erscheinens bis zum 21.01.2022, sowie die auszulegenden Unterlagen innerhalb der angegebenen Fristen über das Internetportal der Gemeinde Villmar unter dem Link:

www.marktflecken-villmar.de vom 13. Dezember 2021 bis zum 21. Januar 2022 sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen einzusehen.

Aufgrund der CORONA- PANDEMIE wurde die Verwaltung für die Öffentlichkeit geschlossen, gem. Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 wird jedoch dem Einsicht begehrenden Bürger geöffnet, wenn dieser sich ankündigt. Die Möglichkeit der telefonischen Vereinbarung (neben der Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme) vor dem Hintergrund der CORONA-PANDEMIE wird als geeignete Maßnahme angesehen dem interessierten, mündigen und aufgeschlossenen Bürger als zweckentsprechende Organisationsmaßnahme im Rahmen der Auslegung die Planunterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die geltenden Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Das Tragen einer Mund-Nase Maske ist vorgeschrieben.

Kontaktdaten sind:

Telefon: 06482 - 607711 bzw. - 607710

E-Mail: ute.schwarz@villmar.de

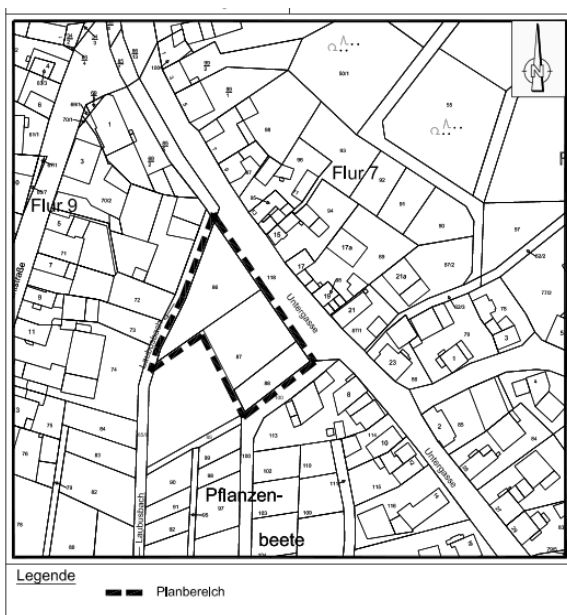
Homepage: www.marktflecken-villmar.de und im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen: <https://bauleitplanung.hessen.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens nach § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Plangebietsabgrenzung für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ifd. Nr. 18“ für den Bereich "Brühl" Ortsteil Weyer (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur übersichtlich die Lage des Planungsbereiches.



Villmar, den 19.11.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Villmar

Rubröder, Bürgermeister